

Prüfungsordnung Tauchen



PRÜFUNGSORDNUNG

TAUCHEN

- | | |
|--------------------------------------|---------------------------------------|
| 1. Auflage 1977 | 2. Auflage 1986 (veränderte Auflage) |
| 3. Auflage 1990 (veränderte Auflage) | 4. Auflage 1994 (veränderte Auflage) |
| 5. Auflage 1995 (veränderte Auflage) | 6. Auflage 1999 (veränderte Auflage) |
| 7. Auflage 2004 (veränderte Auflage) | 8. Auflage 2011 (veränderte Auflage) |
| 9. Auflage 2015 (veränderte Auflage) | 10. Auflage 2018 (veränderte Auflage) |

IMPRESSUM

Herausgeber:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. - Präsidium

Im Niedernfeld 1-3, 31542 Bad Nenndorf

Die in dieser Broschüre veröffentlichten Texte sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Kein Teil dieser Ausgabe darf ohne schriftliche Genehmigung des Präsidiums der DLRG, Bad Nenndorf, in irgendeiner Form - durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren - reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprachen übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk-/Fernsehsendung, im Magnettonverfahren oder auf ähnlichem Weg bleiben vorbehalten.

Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken und verpflichtet zu Schadensersatz, der gerichtlich festzustellen ist. Ein Nachdruck ist - auch auszugsweise - nur mit Genehmigung des Präsidiums der DLRG, Bad Nenndorf, gestattet.

Bezugsquelle:

DLRG-Materialstelle
Im Niedernfeld 1-3
31542 Bad Nenndorf
Tel.: 05723/955600
Fax: 05723/955699

Bestell-Nr.: 11401206

BEZUGSMÖGLICHKEIT

Die Prüfungsordnung kann sowohl als Gesamtausgabe als auch in ihren Einzelabschnitten bezogen werden. Folgende Artikel sind lieferbar:

Artikel		Bestellnummer
Gesamtausgabe		11401211
Ringordner für Gesamtausgabe mit Registerblättern		11401210
Abschnitt III.1	Schwimmen / Rettungsschwimmen	11401201
Abschnitt III.2	frei	
Abschnitt III.3	Erste Hilfe- und Sanitätsausbildung	11401203
Abschnitt III.4	Wasserrettungsdienst	11401204
Abschnitt III.5	Bootswesen	11401205
Abschnitt III.6	Tauchen	11401206
Abschnitt III.7	Sprechfunk	11401207
Abschnitt III.8	Katastrophenschutz	11401208
Abschnitt III.9	Rettungssport	11401209
Abschnitt III.10	Strömungsrettung	11401212

I PRÄAMBEL

Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und ihre Ausführungsbestimmungen geregelt (§ 45 der Satzung der DLRG).

Die Prüfungsordnung Sprechfunk wurde zuletzt durch den Präsidialrat am 22.04.2017 geändert und tritt am 01.01.2018 in Kraft.

INHALTSVERZEICHNIS

I	PRÄAMBEL	2
II	GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	5
III.6	BESTIMMUNGEN FÜR DIE DLRG-TAUCHAUSBILDUNG	7
60	ATN Tauchausbildungen	7
	KAPITEL A SCHNORCHELTAUCHEN	8
161	Deutsches Schnorcheltauchabzeichen (DSTA)	8
	KAPITEL B EINSATZTAUCHEN	10
61	DLRG - Einsatztauchen	10
612	DLRG - Einsatztaucher Stufe 1.....	10
613	DLRG - Einsatztaucher Stufe 2.....	13
63	DLRG-Taucheinsatzführer	17
631	Taucheinsatzführer.....	17
64	Unterstützungspersonal Einsatztauchen	19
641	Signalmann.....	19
68	DLRG-Ausbilder Einsatztauchen	21
680	Gemeinsamer Grundausbildungsblock (173).....	21
682	DLRG-Lehrtaucher.....	21
69	DLRG-Multiplikatoren Einsatztauchen	24
690	Allgemeine Multiplikatorenschulung (190)	24
691	DLRG-Multiplikator Einsatztauchen	24
	KAPITEL C GERÄTETAUCHEN	26
61	DLRG-Gerätetauchen (DLRG-Gerätetauchschein)	26
614	DLRG-Gerätetauchschein* (CMAS*)	26
615	DLRG-Gerätetauchschein** (CMAS**)	27
616	DLRG-Gerätetauchschein*** (CMAS***)	28
62	DLRG-Fortbildungen Gerätetauchen	30
621	Orientierung beim Tauchen.....	30

622	Gruppenführung.....	31
623	Tauchsicherheit und Rettung	32
624	Nachttauchen.....	33
625	Strömungstauchen.....	34
626	Trockentauchen	35
627	Medizin Praxis	37
628	Eistauchen.....	38
68	DLRG-Ausbilder Gerätetauchen (DLRG-Tauchlehrer)	40
681	DLRG-Tauchlehrer* (CMAS M 1)	40
683	DLRG-Tauchlehrer** (CMAS M2)	41
69	DLRG-Multiplikatoren Gerätetauchen (Ausbilder DLRG-Tauchlehrer)	43
692	DLRG-Tauchlehrer*** (CMAS M3)	43

II GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

1 Anwendung der Prüfungsordnung

Diese Bestimmungen sind sinngemäß für die gesamte Ausbildung und alle Prüfungen verbindlich. Die Prüfungsbestimmungen sind grundsätzlich für männliche und weibliche Personen gleich. Die Verantwortung für die Einhaltung der Prüfungs- und Ausführungsbestimmungen sowie der Sicherheitsmaßnahmen tragen Ausbilder und Prüfer.

2 Allgemeine Voraussetzungen für die Lehrgangsteilnahme

Vor der Zulassung zu einem Lehrgang kann eine ärztliche Untersuchung gefordert werden. Sie wird, auch wenn sie nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, jedem Lehrgangsteilnehmer empfohlen.

Die Lehrgangsteilnehmer (bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter) bestätigen vor Beginn der Ausbildung durch ihre Unterschrift, dass sie die Bestimmungen der Prüfungsordnung nebst Ausführungsbestimmungen anerkennen.

3 Allgemeine Regeln für Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen, für die keine bestimmte Zeit vorgeschrieben ist, müssen ohne Unterbrechung zügig erfüllt werden.

Wassertemperaturen unter 18° Celsius sind für die Prüfungsabnahme nicht geeignet, es sei denn, es wird ein geeigneter Kälteschutzanzug getragen.

Bei Partnerübungen in Ausbildung und Prüfung sollen die beiden Partner in etwa gleiches Gewicht und gleiche Größe haben.

4 Regeln für Tauchübungen und –prüfungen

Bei allen Tauchübungen in undurchsichtigen oder offenen Gewässern sind Sicherheitsmaßnahmen erforderlich. Jeder Tauchende muss dauernd unter Kontrolle stehen.

5 -entfällt-

6 Beurkundungen

Die Leistungen sind vom Prüfer einzeln abzunehmen und in der vorgesehenen Form zu bestätigen. Checklisten und Urkunden müssen neben der Anschrift und Unterschrift der ausstellenden Stelle die Namen und die Prüfberechtigungsnummern der Prüfenden tragen, die für die Durchführung verantwortlich gewesen sind. Nach erfolgreicher Prüfung werden bundeseinheitliche Urkunden und Abzeichen gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt.

Die Nummerierung der Urkunden wird bundeseinheitlich nach folgendem Muster vorgenommen:

EDV-Nr. der ausstellenden DLRG-Gliederung / Art der Prüfung / lfd. Nr. / Kalenderjahr.

Beispiel für die DLRG Landesverband Niedersachsen:
0800000/611/001/18

Die Registrierung erfolgt nach Kalenderjahren.

Ersatzbescheinigungen, -urkunden und -abzeichen werden nur bei glaubwürdigem Nachweis des Erwerbs und des Verlustes gegen Erstattung der Kosten ausgegeben. Anträge sind formlos an die Stelle zu richten, welche die Urschrift ausgestellt hat.

7. Ausbildungs- / Prüfberechtigte

Die Nennung von Ausbildungs- bzw. Prüfberechtigten schließt auch den jeweils zugehörigen Multiplikator mit ein.

III.6 BESTIMMUNGEN FÜR DIE DLRG-TAUCHAUSBILDUNG

Die DLRG-Tauchausbildung dient der Fortbildung und Weiterqualifizierung der Rettungsschwimmer im Tauchen.

Berechtigt zur Ausbildung und Prüfung sind die jeweils genannten und alle höherwertigeren Ausbildungen und Lizenzen

Die Ausbildung mit Leichttauchgeräten ist gemäß der Anweisung für das Gerätetauchen in der DLRG durchzuführen.

60 ATN Tauchausbildungen

Die bei der DLRG durchgeführten Lehrgänge und Prüfungen werden beurkundet und im Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweis (ATN) - Tauchausbildung- zusammengefasst. Jede Prüfungsstufe ist für sich eigenständig ablegbar.

KAPITEL A SCHNORCHELTAUCHEN

161 Deutsches Schnorcheltauchabzeichen (DSTA)

Das DSTA stellt die Vorstufe zur Tauchausbildung dar.

Ein sicherer Umgang mit der Grundausrüstung erweitert die Einsatzmöglichkeit des Rettungsschwimmers im Einsatzdienst und ermöglicht dem Schnorcheltaucher in der Freizeit, sich mit dem entsprechenden Fachwissen gefahrlos im und unter Wasser zu bewegen.

161.1 Voraussetzungen

- Mindestalter 12 Jahre (bei Minderjährigen ist die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich)
- Tauchtauglichkeit muss unmittelbar vor Beginn der praktischen Ausbildung durch eine ärztliche Bescheinigung (gemäß Formblatt Best.-Nr. 15401353) oder das Formblatt „Selbsterklärung zum Gesundheitszustand“ nachgewiesen werden. Von diesem gesonderten Nachweis kann abgesehen werden, wenn der Bewerber eine gültige Sport-, Wasserrettungsdienst- bzw. Tauchtauglichkeitsbescheinigung nachweist. Diese Nachweise dürfen zum Ausbildungsbeginn nicht älter als 4 Wochen sein.
- Besitz des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens - Bronze

161.2 Leistungen der Prüfung

Die Prüfung besteht insgesamt aus zwei Teilen:

- Prüfungsteil Schnorcheltauchen (praktische Prüfung)
- Prüfungsteil Tauchtheorie

161.21 Praktische Prüfung

- 600 m Flossenschwimmen ohne Zeitbegrenzung (je 200 m Bauch-, Rücken- und Seitenlage)
- 200 m Flossenschwimmen mit einer Flosse und Armbewegung
- 30 m Streckentauchen ohne Startsprung
- 30 Sekunden Zeittauchen (Festhalten erlaubt)
- in mindestens 3 m Tiefe Tauchbrille abnehmen, wieder aufsetzen und ausblasen
- dreimal innerhalb von einer Minute 3 m Tieftauchen
- Kombinierte Übung
 - 50 m Flossenschwimmen in Bauchlage mit Armtätigkeit
 - einmal 3 bis 5 m Tieftauchen und Heraufholen eines 5-kg-Tauchringes oder eines gleichartigen Gegenstandes
 - 50 m Schleppen eines Partners
 - 3 Minuten Vorführen der Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW)

Ausführungsbestimmungen:

Die praktische Prüfung erfolgt - HLW-Vorführung ausgenommen - in Grundausrüstung (ABC). Diese besteht aus Flossen, Tauchbrille und Schnorchel.

161.22 Theoretische Prüfung

- Schriftliche Prüfung (Der Nachweis theoretischer Kenntnisse richtet sich nach dem DLRG Lehrmaterial über Schnorcheltauchen und er bezieht sich insbesondere auf physikalische und physiologische Grundlagen des Schnorcheltauchens, Teile und Pflege der Grundausrüstung und Verhalten von Schnorcheltauchern)
- Demonstration und Erläuterung der wichtigsten Unterwasserzeichen(Pflichtzeichen).

Ausführungsbestimmungen:

Der vom Prüfer vorgelegte, bundeseinheitliche Fragebogen der DLRG muss innerhalb der auf dem Fragebogen angegebenen Zeit und entsprechend des Bewertungsschemas ausreichend beantwortet werden.

161.3 Ausbildung und Prüfung

Die Ausbildung wird durch die Gliederungen durchgeführt. Die Prüfungen müssen nach Abschluss der entsprechenden Ausbildung in einem Zeitraum von 6 Monaten abgelegt werden, gerechnet vom Tag der ersten erfüllten Bedingung.

Berechtigt zur Ausbildung und Prüfung sind:

- Lehrscheininhaber oder Ausbilder Rettungsschwimmen, die mindestens im Besitz des DSTA sind, mit gültiger Prüfberechtigung im Auftrag ihrer Gliederung bzw. des Bundesverbandes,
- Lehrtaucher und Tauchlehrer der DLRG im Auftrag ihrer Gliederung bzw. des Bundesverbandes und
- Ausbilder Wasserrettungsdienst (481) die mindestens im Besitz des DSTA sind im Auftrag ihrer Gliederung bzw. des zuständigen Landes- oder des Bundesverbandes

161.4 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Urkunde wird durch die ausbildende Gliederung vorgenommen. Die Beurkundung erfolgt durch den prüfungsberechtigten Ausbilder mit Prüfernummer und Unterschrift. Die Prüfung ist unter der Nummer .../161/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

Ausführungsbestimmungen:

Als Ausbildungsassistenten können DLRG Einsatztaucher Stufe 1, Taucher mit der Leistungsstufe DLRG-Gerätetauchschein/CMAS* oder Inhaber eines gleichwertigen Sporttauchbrevets gemäß der CMAS herangezogen werden.*

KAPITEL B EINSATZTAUCHEN

61 DLRG - Einsatztauchen

612 DLRG - Einsatztaucher Stufe 1

612.1 Voraussetzungen

Nachweis zu Beginn der Ausbildung:

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber (152) nicht älter als 2 Jahre
- Deutsches Schnorcheltauchabzeichen (DSTA) (161)
- Tauchtauglichkeit gemäß DGUV Regel 105-002

Nachweis zur Prüfung:

- Nachweis der theoretischen und praktischen Ausbildung gemäß Ausbildungsrahmenplan/AV Einsatztaucher Stufe 1 der DLRG
- Mindestalter gemäß DGUV Regel 105-002
- Basisausbildung Einsatzdienste (401)
- Aufbaumodul „Schwimmen in fließenden Gewässern“ (403)

Ausführungsbestimmungen:

Als Nachweis der Basisausbildung Einsatzdienste (401) und des Aufbaumoduls „Schwimmen in fließenden Gewässern“ (403) dient auch die Vorlage der Fachausbildung Wasserrettungsdienst (411).

Ausbildungen, die bis zum 31.12.2020 abgeschlossen werden können auch noch mit den in der bis zum 31.12.2017 gültigen Fassung der Prüfungsordnung DLRG-Tauchausbildung genannten Voraussetzungen hinsichtlich des Nachweises zur Prüfung durchgeführt werden.

Dies sind:

- *Nachweis der theoretischen und praktischen Ausbildung gemäß Ausbildungsrahmenplan/AV Einsatztaucher Stufe 1 der DLRG*
- *Mindestalter gemäß DGUV Regel 105-002*
- *Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber (152) zum Zeitpunkt der Prüfung nicht älter als zwei Jahre*
- *Sprechfunkunterweisung DLRG-Betriebsfunk (710)*

612.2 Leistungen der Prüfung

Die Prüfung besteht insgesamt aus drei Teilen:

- Prüfungsteil Schnorcheltauchen (praktische Prüfung)
- Prüfungsteil Einsatztauchen (praktische Prüfung)
- Prüfungsteil Tauchtheorie

Ausführungsbestimmungen:

Eine Zensurierung der Prüfung findet nicht statt. Es gibt nur die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“. Es müssen alle Prüfungsteile bestanden werden. Lehrgangsteilnehmer, die die Prüfung oder Prüfungsteile beim ersten Mal nicht bestehen, sind nach Bekanntgabe der Mängel nochmals zu einer Prüfung zuzulassen. Als Prüfungszeitraum dürfen 12 Monate nicht überschritten werden.

612.21 Praktische Prüfung**Prüfungsteil Schnorcheltauchen im Freigewässer**

- jeweils 400 m in Bauch-, Seiten- und Rückenlage ohne Armbewegung, danach 300 m Schnorcheln mit nur einer Flosse (Schwimmlage nach Wunsch)
- 10 m Tieftauchen
- 35 m Streckentauchen
- 60 Sekunden Zeittauchen

Ausführungsbestimmungen:

Beim Strecken- bzw. Tieftauchen ist der Taucher zu sichern.

Wenn kein ausreichend sichtiges Gewässer zur Verfügung steht, kann aus Sicherheitsgründen das Streckentauchen über 40 m im Schwimmbad durchgeführt werden.

Prüfungsteil Einsatztauchen

Durchführung nachfolgender Tauchgänge / Übungen in Form einer Einsatzübung von mindestens 20 Min. in Wassertiefen zwischen 6 und 10 m gem. DGUV Regeln 105-002, wobei folgende Aufgaben erfolgreich zu erfüllen sind:

- Leinenführung (Suchübung als Signalmann und als Taucher)
- Ausführen einer Unterwasserarbeit ohne technische Hilfsmittel
- Rettungsübung:

Der Prüfling hat unter Einbindung des gesamten Tauchtrupps einen in 6 bis 10 m Tiefe wartenden Kameraden anzutauchen; beide haben vollständige Tauchausrüstung zu tragen (einschließlich Signalleine); die Signalleine des zu rettenden Tauchers darf vom Prüfling zur Orientierung verwendet werden. Der zu rettende Taucher ist mit seiner Tauchausrüstung unter Beachtung der maximalen Aufstiegs geschwindigkeit sachgerecht an die Oberfläche zu bringen und an Land zu bringen; danach Diagnose nach vorgegebenem Unfall schema und unverzügliche Einleitung der erforderlichen Ersten Hilfe-Maßnahmen einschließlich einer ggf. veranlassten Demonstration der Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW) über 3 Min. Dauer; anfertigen eines Unfallprotokolls für den Notarzt.

- Knotenkunde:
Kreuzknoten, Palstek, Schotstek, Roringstek, Webeleinstek (von diesen Knoten sind der Palstek sowie zwei weitere Knoten nach freier Wahl vorzuführen)

Ausführungsbestimmungen:

Die HLW ist unter Zuhilfenahme der gem. DGUV-Regel 105-002 vorgeschriebenen Geräte zur Sauerstoffgabe durchzuführen.

612.22 Theoretische Prüfung

Schriftliche Prüfung gem. bundeseinheitlichem Fragebogen

612.3 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

Berechtigt zur Ausbildung und Prüfung sind:

- DLRG-Lehrtaucher im Auftrag ihres Landesverbandes bzw. des Bundesverbandes

Ausführungsbestimmungen:

Als Ausbildungshelfer können DLRG-Einsatztaucher Stufe 2 oder DLRG-Taucheinsatzführer herangezogen werden.

612.4 Ausbildung und Prüfung

Die Ausbildung wird im Auftrag der Landesverbände oder des Bundesverbandes durchgeführt.

Als Prüfungszeitraum dürfen 12 Monate nicht überschritten werden.

Ausbildung und Prüfung von Einsatztauchern Stufe 1 haben unter Einhaltung DGUV-Regel 105-002 zu erfolgen.

Die Stundenaufteilung ist dem entsprechenden bundeseinheitlichen Ausbildungsrahmenplan / Ausbildungsvorschrift Einsatztaucher Stufe 1 zu entnehmen.

612.5 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Taucherurkunde erfolgt durch die prüfende Gliederung oder den Bundesverband.

Die Beurkundung erfolgt durch den prüfberechtigten DLRG-Lehrtaucher im ATN und im Log- / Taucherdienstbuch mit Prüfernummer und Unterschrift.

Die Prüfung ist unter der Nummer .../612/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

612.6 Gültigkeitszeitraum / Verlängerungen

Der Gültigkeitszeitraum der DLRG-Einsatztaucherberechtigung Stufe 1 beträgt ein Jahr. Sie wird um jeweils ein weiteres Jahr verlängert, wenn der DLRG-Einsatztaucher Stufe 1 innerhalb dieses Zeitraumes mindestens 10 Tauchgänge nach Sicherheitsregeln mit insgesamt mindestens 300 Minuten Dauer durchgeführt hat und gem. Sicherheitsregeln belehrt wurde. Die Verlängerung der Gültigkeit ist im ATN und im Log- / Taucherdienstbuch zu bestätigen.

Die Tauchtauglichkeit DGUV-Regel 105-002 muss jährlich und nach schweren Erkrankungen bei Wiedergenesung erneut nachgewiesen werden. Schwere Erkrankungen hat der Taucher der DLRG-Gliederung zu melden.

Wiederholungsprüfungen:

Bei abgelaufener Gültigkeit der DLRG-Einsatztaucherberechtigung Stufe 1 kann die Gültigkeit mit einem Lehrgespräch und ausgewählte Inhalte der praktischen Prüfung gem. Ausbildungsrahmenplan / Ausbildungsvorschrift durch den örtlichen Tauchausbilder(Lehrtaucher/Multiplikator) wiederhergestellt werden.

612.7 Anerkennung anderer Ausbildungen

Die Ausbildung zum Freizeit-Gerätetaucher nach DIN EN ISO 24801-2 „Selbstständiger Taucher“ oder Freizeit-Gerätetaucher nach DIN EN ISO 24801-3 „Tauchgruppenleiter“ **und** der „Crossover Freizeit-Gerätetaucher zum Einsatztaucher Stufe 1“ können zum Einsatztaucher Stufe 1 anerkannt werden

Die einsatzspezifischen Ausbildungsinhalte gem. Ausbildungsrahmenplan/Ausbildungsvorschrift müssen nachgewiesen werden.

Die Ausstellung der Taucherurkunde erfolgt gem. 612.5.

613 DLRG - Einsatztaucher Stufe 2

613.1 Voraussetzung für den Erwerb

Nachweis zu Beginn der Ausbildung:

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber (152) nicht älter als 2 Jahre
- Deutsches Schnorcheltauchabzeichen (DSTA) (161)
- Tauchtauglichkeit gemäß DGUV Regel 105-002

Nachweis zur Prüfung:

- Nachweis der theoretischen und praktischen Ausbildung gemäß bundeseinheitlichen Ausbildungsrahmenplan/AV Einsatztaucher Stufe 2 der DLRG mit den Grundlagen zum Eis-, Strömungs- und Nachtauchen sowie Arbeiten unter Wasser. Die Ausbildung Einsatztaucher Stufe 1 der DLRG gilt als Teilnachweis.
- Mindestalter gem. DGUV Regel 105-002
- Basisausbildung Einsatzdienste (401)
- Aufbaumodul 403 „Schwimmen in fließenden Gewässern“

Ausführungsbestimmungen:

Als Nachweis der Basisausbildung Einsatzdienste (401) und des Aufbaumoduls „Schwimmen in fließenden Gewässern“ (403) dient auch die Vorlage der Fachausbildung Wasserrettungsdienst (411).

Ausbildungen, die bis zum 31.12.2020 abgeschlossen werden können auch noch mit den in der bis zum 31.12.2017 gültigen Fassung der Prüfungsordnung DLRG-Tauchausbildung genannten Voraussetzungen hinsichtlich des Nachweises zur Prüfung durchgeführt werden.

Dies sind:

- *Nachweis der theoretischen und praktischen Ausbildung gemäß bundeseinheitlichem Ausbildungsrahmenplan Einsatztaucher Stufe 2 der DLRG mit den Grundlagen zum Eis-, Strömungs- und Nachttauchen sowie Arbeiten unter Wasser. Die Ausbildung Einsatztaucher Stufe 1 der DLRG gilt als Teilnachweis.*
- *Mindestalter gemäß DGUV Regel 105-002*
- *Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber (152) zum Zeitpunkt der Prüfung nicht älter als zwei Jahre*
- *Sprechfunkunterweisung DLRG-Betriebsfunk (710)*

613.2 Leistung der Prüfung

Die Prüfung besteht insgesamt aus drei Teilen:

- Prüfungsteil Schnorcheltauchen (praktische Prüfung)
- Prüfungsteil Einsatztauchen (praktische Prüfung)
- Prüfungsteil Tauchtheorie

Ausführungsbestimmungen:

Für Lehrgangsteilnehmer, die bereits eine Einsatztaucherprüfung Stufe 1 absolviert hat, entfällt der Prüfungsteil Schnorcheltauchen. Einsatztaucher der Stufe 1 die prüfungsfrei zum Einsatztaucher Stufe 1 übernommen wurden, müssen den Prüfungsteil Schnorcheltauchen absolvieren. Eine Zensurierung der Prüfung findet nicht statt. Es gibt nur die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“. Es müssen alle Prüfungsteile bestanden werden. Lehrgangsteilnehmer, die die Prüfung oder Prüfungsteile beim ersten Mal nicht bestehen, sind nach Bekanntgabe der Mängel nochmals zu einer Prüfung zuzulassen. Als Prüfungszeitraum dürfen 12 Monate nicht überschritten werden.

613.21 Praktische Prüfung

Prüfungsteil Schnorcheltauchen im Freigewässer

- jeweils 400 m in Bauch-, Seiten- und Rückenlage ohne Armbewegung, danach 300 m Schnorcheln mit nur einer Flosse (Schwimmlage nach Wunsch)
- 10 m Tieftauchen
- 35 m Streckentauchen
- 60 Sekunden Zeittauchen

Ausführungsbestimmungen:

Beim Strecken- bzw. Tieftauchen ist der Taucher zu sichern.

Wenn kein ausreichend sichtiges Gewässer zur Verfügung steht, kann aus Sicherheitsgründen das Streckentauchen dann über 40 m auch im Schwimmbad durchgeführt werden.

Prüfungsteil Einsatztauchen

Die Durchführung nachfolgender Tauchgänge / Übungen in Form einer Einsatzübung von mindestens 20 Min. in Wassertiefen zwischen 6 und 20 m gemäß DGUV Regel 105-002, wobei folgende Aufgaben erfolgreich zu erfüllen sind:

- Leinenführung (als Signalmann und als Taucher)
- Ausführen einer Unterwasserarbeit ohne technische Hilfsmittel (Suchübung als Taucher)
- Taucheinsatzführung eines Tauchtrupps
- Ausführen einer Unterwasserarbeit mit technischen Hilfsmitteln
- Rettungsübung:

Der Prüfling hat unter Einbindung des gesamten Tauchtrupps einen in 6 bis 20 m Tiefe wartenden Kameraden anzutauchen; beide haben vollständige Tauchausrüstung zu tragen (einschließlich Signalleine). Die Signalleine des zu rettenden Tauchers darf vom Prüfling zur Orientierung verwendet werden. Der zu rettende Taucher ist mit seiner Tauchausrüstung unter Beachtung der maximalen Aufstiegs-geschwindigkeit sachgerecht an die Oberfläche zu bringen und an Land zu bringen; danach Diagnose nach vorgegebenem Unfallschema und unverzügliche Einleitung der erforderlichen Ersten Hilfe-Maßnahmen einschließlich einer ggf. veranlassten Demonstration der Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW) über 3 Min. Dauer; anfertigen eines Unfallprotokolls für den Notarzt.

- Knotenkunde:
Kreuzknoten, Palstek, Schotstek, Roringstek, Webeleinstek (von diesen Knoten sind der Palstek sowie zwei weitere Knoten nach freier Wahl vorzuführen)

Ausführungsbestimmungen:

Die HLW ist unter Zuhilfenahme der gem. DGUV Regel 105-002 vorgeschriebenen Geräte zur Sauerstoffgabe durchzuführen.

613.22 Theoretische Prüfung

- Schriftliche Prüfung gem. bundeseinheitlichem Fragebogen
- Umgang mit Arbeitsgeräten unter Wasser

613.3 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

Berechtigt zur Ausbildung und Prüfung sind:

- DLRG-Lehrtaucher im Auftrag ihres Landesverbandes bzw. des Bundesverbandes

Ausführungsbestimmungen:

Als Ausbildungshelfer können vom DLRG-Einsatztaucher Stufe 2 oder DLRG-Taucheinsatzführer herangezogen werden.

613.4 Ausbildung und Prüfung

Die Ausbildung wird im Auftrag der Landesverbände oder des Bundesverbandes durchgeführt.

Als Prüfungszeitraum dürfen 12 Monate nicht überschritten werden.

Ausbildung und Prüfung von Einsatztauchern haben unter Einhaltung der DGUV-Regel 105-002 zu erfolgen.

Die Stundenaufteilung ist dem entsprechenden bundeseinheitlichen Ausbildungsrahmenplan /AV für DLRG-Einsatztaucher Stufe 2 zu entnehmen.

613.5 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Taucherurkunde erfolgt durch die prüfende Gliederung oder den Bundesverband.

Die Beurkundung erfolgt durch den prüfberechtigten DLRG-Lehrtaucher im ATN und im Log- / Taucherdienstbuch mit Prüfernummer und Unterschrift.

Die Prüfung ist unter der Nummer ../613/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren

613.6 Gültigkeitszeitraum / Verlängerung

Der Gültigkeitszeitraum der DLRG-Einsatztaucherberechtigung Stufe 2 beträgt ein Jahr. Sie wird um jeweils ein weiteres Jahr verlängert, wenn der DLRG-Einsatztaucher Stufe 2 innerhalb dieses Zeitraumes mindestens 10 Tauchgänge nach DGUV Regel 105-002 mit insgesamt mindestens 300 Minuten Dauer durchgeführt hat und gemäß DGUV Regel 105-002 belehrt wurde. Die Verlängerung der Gültigkeit ist im ATN oder im Log-/Taucherdienstbuch zu bestätigen.

Die Tauchtauglichkeit gem. DGUV Regel 105-002 muss jährlich und nach schweren Erkrankungen bei Wiedergenesung erneut nachgewiesen werden. Schwere Erkrankungen hat der Taucher der DLRG-Gliederung zu melden.

Wiederholungsprüfungen:

Bei abgelaufener Gültigkeit der DLRG-Einsatztaucherberechtigung Stufe 2 kann die Gültigkeit mit einem Lehrgespräch und ausgewählte Inhalte der praktischen Prüfung gem. Ausbildungsrahmenplan/AV durch den örtlichen Tauchausbilder (Lehrtaucher/Multiplikator) wiederhergestellt werden.

613.7 Anerkennung anderer Ausbildungen

Ausbildungen durch die Bundeswehr, Bundespolizei, Polizei, Forschungstaucher, Feuerwehr und andere Hilfeleistungsunternehmen

werden gem. DGUV Regel 105-002 anerkannt, wenn (z.B. durch das Taucherdienstbuch) eine gleichwertige Ausbildung nachgewiesen wird. Eine Umschreibung zum DLRG-Einsatztaucher Stufe 2 erfolgt durch den jeweiligen Landesverband nach erfolgreicher Teilnahme an einer verbandsspezifischen Unterweisung.

Eine Ausbildung nach DIN EN ISO 24801-2 „Selbstständiger Taucher“ oder DIN EN ISO 24801-3 „Tauchgruppenleiter“ kann als Grundausbildung anerkannt werden. Die rettungsspezifischen Ausbildungsinhalte gem. Ausbildungsrahmenplan / Ausbildungsvorschrift müssen jedoch in einer Prüfung Einsatztaucher Stufe 2 nachgewiesen werden.

63 DLRG-Taucheinsatzführer

631 Taucheinsatzführer

631.1 Voraussetzung für den Erwerb

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Mindestalter 21 Jahre
- Führungslehreausbildung (421)
- Gültige Einsatztaucherberechtigung Stufe 2 der DLRG
- 3 Jahre aktive Tätigkeit als Einsatztaucher Stufe 2
- 50 Freiwassertauchgänge gem. DGUV Regel 105-002 nach abgelegter Einsatztaucherprüfung Stufe 2
- Befürwortung durch die zuständige Gliederung

631.2 Leistungen der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem Teil.

- Prüfungsteil Tauchtheorie / Einsatztaktik

Ausführungsbestimmungen:

Die Prüfung ist in Form eines Lehrgespräches und eines Planspieles abzuhalten. Eine Zensierung der Prüfung findet nicht statt. Es gibt nur die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“. Eine Wiederholung ist möglich.

631.3 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

Berechtigt zur Ausbildung und Prüfung sind:

- DLRG-Lehrtaucher im Auftrag ihres Landesverbandes bzw. des Bundesverbandes

Ausführungsbestimmungen:

Als Ausbildungshelfer können DLRG-Taucheinsatzführer herangezogen werden.

631.4 Ausbildung und Prüfung

Die Ausbildung wird von den Landesverbänden oder dem Bundesverband durchgeführt.

Die Stundenaufteilung ist dem entsprechenden bundeseinheitlichen Ausbildungsrahmenplan / AV zu entnehmen.

631.5 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Urkunde erfolgt durch die prüfende Gliederung oder den Bundesverband.

Die Beurkundung erfolgt durch den prüfberechtigten DLRG-Lehrtaucher im ATN oder im Log-/Taucherdienstbuch mit Prüfernummer und Unterschrift.

Die Prüfung ist unter der Nummer .../631/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

631.6 Anerkennung anderer Ausbildungen

Ausbildungen durch die Bundeswehr, Bundespolizei, Polizei und andere Hilfeleistungsunternehmen werden anerkannt, wenn durch z.B. das Log- / Taucherdienstbuch eine gleichwertige Ausbildung nachgewiesen werden kann.

Eine Umschreibung zum DLRG-Taucheinsatzführer erfolgt durch den jeweiligen Landesverband nach erfolgreicher Teilnahme an einer verbandsspezifischen Unterweisung.

64 Unterstützungspersonal Einsatztauchen

641 Signalmann

Zum Einsatz als Signalmann in der DLRG ist eine spezielle, von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) festgelegte Ausbildung zu absolvieren. Für die Ausbildung sind die „Anweisung für den Signalmann der DLRG“, die Ausbildungsvorschrift 641 „Signalmann“ und DGUV Regel 105-002 verbindlich.

641.1 Voraussetzungen

- Mindestalter gemäß DGUV Regel 105-002
- Gültige Mitgliedschaft in der DLRG
- Ärztliche Tauglichkeitsuntersuchung
- Basisausbildung Einsatzdienste (401)

Ausführungsbestimmungen:

Als Nachweis der Basisausbildung Einsatzdienste (401) dient auch die Vorlage der Fachausbildung Wasserrettungsdienst (411).

Ausbildungen, die bis zum 31.12.2020 abgeschlossen werden können auch noch mit den in der bis zum 31.12.2017 gültigen Fassung der Prüfungsordnung DLRG-Tauchausbildung genannten Voraussetzungen durchgeführt werden.

Dies sind:

- *Mindestalter gemäß DGUV Regel 105-002*
- *Gültige Mitgliedschaft in der DLRG*
- *Ärztliche Tauglichkeitsuntersuchung*
- *Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber (152) zum Zeitpunkt der Prüfung nicht älter als zwei Jahre*
- *Sprechfunkunterweisung DLRG-Betriebsfunk (710)*

641.2 Leistung der Prüfung

Die Prüfung besteht insgesamt aus zwei Teilen:

- Prüfungsteil Taucherdienst (praktische Prüfung)
- Prüfungsteil theoretische Prüfung (nach bundeseinheitlichem Fragebogen).

Ausführungsbestimmungen:

Die praktische Prüfung ist in Form einer Übung zu absolvieren. Eine Zensurierung der Prüfung findet nicht statt. Es gibt nur die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“. Es müssen alle Prüfungsteile bestanden werden. Eine Wiederholung ist möglich.

641.3 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

- DLRG-Lehrtaucher im Auftrag ihres Landesverbandes oder des Bundesverbandes
- DLRG-Taucheinsatzführer mit abgeschlossener methodisch / didaktischer Ausbildung (Gemeinsamer Grundblock 173) im Auftrag ihres Landesverbandes oder des Bundesverbandes
- DLRG-Einsatztaucher Stufe 2 mit abgeschlossener methodisch / didaktischer Ausbildung (Gemeinsamer Grundblock 173) im Auftrag ihres Landesverbandes oder des Bundesverbandes.

641.4 Ausbildung

Die Ausbildung wird in den Gliederungen, Bezirken und Landesverbänden, durchgeführt.

Die Stundenaufteilung ist dem bundeseinheitlichen Ausbildungsrahmenplan „Signalmann der DLRG“ / Ausbildungsvorschrift zu entnehmen.

641.5 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Urkunde erfolgt durch die prüfende Gliederung.

Die Beurkundung erfolgt durch den prüfberechtigten DLRG-Ausbilder in der ATN

Die Prüfung ist unter der Nummer .../641/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

641.6 Gültigkeitszeitraum / Verlängerung

Die Gültigkeit ist durch eine jährliche Belehrung zu erhalten, die ebenfalls in der Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweis (ATN) zu bestätigen ist.

68 DLRG-Ausbilder Einsatztauchen

680 Gemeinsamer Grundausbildungsblock (173)

Der Grundausbildungsblock zur Erlangung der allgemeinen Lehrbefähigung im Rahmen der Lizenzausbildung der DLRG beinhaltet die Vermittlung von didaktisch - methodischen Grundlagen für Ausbilder. Die Inhalte werden durch die Landesverbände oder den Bundesverband vermittelt. Näheres regeln die Rahmenrichtlinien für die Ausbildung in der DLRG. Ausnahmen können durch die Landesverbände oder den Bundesverband zugelassen werden, wenn Bewerber die nötigen Kenntnisse bereits auf andere Weise erworben und nachgewiesen haben.

682 DLRG-Lehrtaucher

682.1 Voraussetzung für den Erwerb

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Mindestalter 21 Jahre
- Gültige Einsatztaucherberechtigung Stufe 2 der DLRG
- DLRG-Taucheinsatzführer
- Befürwortung durch den Landesverband oder den Bundesverband
- Sanitätsausbildung A nicht älter als drei Jahre oder Sanitätstraining nicht älter als zwei Jahre
- Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber (152)
- erfahrener Taucher gemäß DGUV Regel 105-002
- Assistenz bei der Ausbildung zum DLRG-Einsatztaucher
- Gemeinsamer Grundausbildungsblock (173)

682.2 Leistungen der Prüfung

Die Prüfung besteht aus insgesamt zwei Teilen:

- Prüfungsteil Einsatztauchen (praktische Prüfung)
- Prüfungsteil Theoretische Prüfung

Ausführungsbestimmungen:

Eine Zensurierung der Prüfung findet nicht statt. Es gibt nur die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“. Es müssen alle Prüfungsteile bestanden werden. Lehrgangsteilnehmer, die die Prüfung oder Prüfungsteile beim ersten Mal nicht bestehen, sind nach Bekanntgabe der Mängel nochmals zu einer Prüfung zuzulassen.

Als Prüfungszeitraum dürfen 12 Monate nicht überschritten werden.

682.21 Praktische Prüfung

- Mindestens 3 Tauchgänge als Tauchausbilder.
 - Tauchen mit Anfängern (Einweisung in das Leinentauchen)
 - Leinentauchgang bei Nacht

- Arbeiten unter Wasser

Bei einem dieser Tauchgänge hat der Prüfling die Leistungen der anderen Taucher zu bewerten.

- Durchführung eines Einsatztauchgangs als Taucheinsatzführer:
Die Aufgabe des Einsatztauchgangs wird durch die Prüfungskommission festgelegt.
- Rettungsübung
Der Prüfling hat unter Einbindung des gesamten Tauchtrupps einen in 10 bis 20 m Tiefe wartenden Kameraden anzutauchen; beide haben vollständige Tauchausrüstung zu tragen. Der zu rettende Taucher ist mit seiner Tauchausrüstung unter Beachtung der maximalen Aufstiegs geschwindigkeit sachgerecht an die Oberfläche zu bringen und an Land zu bringen; danach Diagnose nach vorgegebenem Unfallschema und unverzügliche Einleitung der erforderlichen Ersten Hilfe-Maßnahmen einschließlich einer ggf. veranlassten Demonstration der Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW) über 3 Min. Dauer; Anfertigen eines Unfallprotokolls für den Notarzt.

682.22 Theoretische Prüfung

- Schriftliche Prüfung
- Bewertung einer Einsatztaucher-Prüfung
- Abhalten einer Lehrprobe (Zielgruppe Einsatztaucher)
- mündliche Prüfung
- schriftliche Ausarbeitung (Zielgruppe Lehrtaucher)

Ausführungsbestimmungen:

Der vom Prüfer vorgelegte bundeseinheitliche Fragebogen der DLRG muss innerhalb der auf dem Fragebogen angegebenen Zeit und entsprechend dem Bewertungsschema ausreichend beantwortet werden.

682.3 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

Berechtigt zur Ausbildung sind:

- DLRG-Multiplikatoren Tauchen im Auftrag des Landesverband oder des Bundesverbandes

Die Prüfung erfolgt durch eine Prüfungskommission, gebildet durch drei DLRG-Multiplikatoren Tauchen, die durch die Leitung Einsatz des Präsidiums benannt werden.

Ausführungsbestimmungen:

Als Ausbildungshelfer können DLRG-Lehrtaucher herangezogen werden.

682.4 Ausbildung und Prüfung

Die Ausbildung zum DLRG-Lehrtaucher erfolgt aufbauend auf den in den Eingangsvoraussetzungen geforderten Grundkenntnissen.

Die Ausbildung zum DLRG-Lehrtaucher wird unter Leitung eines beauftragten DLRG-Multiplikators Tauchen von den Landesverbänden oder dem Bundesverband durchgeführt. Die Stundenaufteilung ist dem entsprechenden bundeseinheitlichen Ausbildungsrahmenplan/AV zu entnehmen.

Der DLRG-Lehrtaucher ist berechtigt, im Auftrage seines Landesverbandes oder des Bundesverbandes die Ausbildung zum Deutschen Schnorcheltauchabzeichen, Signalmann, DLRG-Einsatztaucher Stufe 1 und 2 und Taucheinsatzführer durchzuführen und diese Ausbildungsstufen zu prüfen.

682.5 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Lehrtaucherurkunde erfolgt durch den Bundesverband.

Die Beurkundung der Prüfungsunterlagen erfolgt durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission auf der ATN Checkliste. Diese ist dem Bundesverband zur Ausstellung der Urkunde zuzuleiten.

Die Prüfung ist unter der Nummer ../682/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

682.6 Gültigkeitszeitraum / Verlängerungen

Die Lizenz DLRG-Lehrtaucher ist unbegrenzt gültig.

Ausführungsbestimmungen:

Für die Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung muss ein Lehrauftrag durch den zuständigen Landes- oder den Bundesverband erteilt werden. Dieser ist grundsätzlich auf 4 Jahre befristet und kann verlängert werden, wenn der Ausbilder im Besitz einer gültigen Lizenz DLRG-Einsatztaucher Stufe 2 (613) ist und in dieser Zeit entsprechende Fortbildungen nachgewiesen hat. Art und den Umfang der Fortbildung legt der entsprechende Landes- respektive der Bundesverband individuell fest.

682.7 Umschreibung und Anerkennung

Eine Übernahme von entsprechend qualifizierten Tauchlehrern / Ausbildern anderer Organisationen oder Behörden (Bundeswehr, Bundespolizei, Polizei und Feuerwehr) ist auf Antrag des Technischen Leiters des Landesverbandes und Befürwortung durch die zuständige Gliederung nach Einzelprüfung durch den Bundesverband möglich. Die Entscheidung trifft die Leitung Einsatz der DLRG im Einzelfall. Fehlende Qualifikationsmerkmale sind in einem verbandspezifischen Fortbildungslehrgang nachzuholen. Die Stundenaufteilung des verbandspezifischen Fortbildungslehrgangs ist dem entsprechenden bundeseinheitlichen Ausbildungsrahmenplan zu entnehmen.

69 DLRG-Multiplikatoren Einsatztauchen

690 Allgemeine Multiplikatorenschulung (190)

Ziel der allgemeinen Multiplikatorenschulung ist die Vermittlung von didaktisch-methodischen Kenntnissen und spezifischen Inhalten des personen- und vereinsbezogenen Bereiches der DLRG für die Aus- und Fortbildung von Lizenzbewerbern der DLRG. Die Ausbildung erfolgt durch besonders beauftragte Multiplikatoren im Auftrage des Bundesverbandes nach den Bestimmungen der Rahmen-Richtlinien für die Ausbildung der DLRG.

Ausnahmen können durch den Bundesverband zugelassen werden, wenn der Bewerber die nötigen Kenntnisse bereits auf andere Weise erworben und nachgewiesen hat.

691 DLRG-Multiplikator Einsatztauchen

691.1 Voraussetzung für den Erwerb

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Gültige Einsatztaucherberechtigung Stufe 2 der DLRG
- Befürwortung durch den zuständigen Landesverband und den Bundesverband
- Allgemeine Multiplikatorenschulung (190)
- 3 Jahre aktive Tätigkeit als DLRG-Lehrtaucher
- Assistenz bei einer DLRG-Lehrtaucher Prüfung

691.2 Leistungen der Prüfung

Die Prüfung besteht aus insgesamt zwei Teilen:

- Prüfungsteil Praktische Prüfung
- Prüfungsteil Theoretische Prüfung

Ausführungsbestimmungen:

Eine Zensurierung der Prüfung findet nicht statt. Es gibt nur die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“. Es müssen alle Prüfungsteile bestanden werden. Lehrgangsteilnehmer, die die Prüfung oder Prüfungsteile beim ersten Mal nicht bestehen, sind nach Bekanntgabe der Mängel nochmals zu einer Prüfung zuzulassen.

Als Prüfungszeitraum dürfen 12 Monate nicht überschritten werden.

691.21 Praktische Prüfung

- Prüfungsorganisation
- Bewertung praktischer Prüfungsteile

691.22 Theoretische Prüfung

- Abhalten einer Lehrprobe (Zielgruppe Lehrtaucher)
- Unterrichtsbeurteilung
- Bewertung von schriftlichen Ausarbeitungen

691.23 Prüfungskommission

Die Prüfung wird vor einer Prüfungskommission des Bundesverbandes, bestehend aus drei DLRG-Multiplikatoren Einsatztauchen, abgelegt.

691.3 Ausbildung

Die Ausbildung zum DLRG-Multiplikator Einsatztauchen wird unter Mitarbeit der Landesverbände vom Bundesverband durchgeführt.

Der DLRG-Multiplikator Einsatztauchen ist berechtigt, im Auftrag seines Landesverbandes oder des Bundesverbandes Schnorcheltauchabzeichen, Signalmann, Einsatztaucher Stufe 1 und 2, Taucheinsatzführer und Lehrtaucher auszubilden und diese Ausbildungsstufen zu prüfen.

Der DLRG-Multiplikator Einsatztauchen wird als Multiplikator in den Landesverbänden für die DLRG-Lehrtaucheraus- und -fortbildung eingesetzt.

691.4 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Multiplikatorenurkunde erfolgt durch den Bundesverband.

Die Beurkundung der Prüfungsunterlagen erfolgt durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission auf der ATN Checkliste. Diese ist dem Bundesverband zur Ausstellung der Urkunde zuzuleiten.

Die Prüfung ist unter der Nummer .../691/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

691.5 Gültigkeitszeitraum / Verlängerungen

Die Lizenz Multiplikator Einsatztauchen ist unbegrenzt gültig.

Ausführungsbestimmungen:

Der Multiplikator hat sich im Fachbereich fortzubilden und muss im Besitz einer gültigen Lizenz DLRG-Einsatztaucher Stufe 2 (613) sein.

KAPITEL C GERÄTETAUCHEN

61 DLRG-Gerätetauchen (DLRG-Gerätetauchschein)

614 DLRG-Gerätetauchschein* (CMAS*)

614.1 Voraussetzung für den Erwerb in der DLRG

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Mindestalter 14 Jahre
- Nachweis der Tauchtauglichkeit und des (zusätzlichen) privaten Versicherungsschutzes gemäß Anweisung für das Gerätetauchen in der DLRG
- Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Bronze (151); zum Zeitpunkt der Prüfung nicht älter als zwei Jahre
- Deutsches Schnorcheltauchabzeichen (DSTA) (161)
- Voraussetzungen gemäß Anweisung für die DLRG Gerätetauchausbildungen und -prüfungen

614.2 Leistungen der Prüfung

Die Leistungen der Prüfung regelt die Anweisung für die DLRG Gerätetauchausbildungen und -prüfungen.

614.3 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

Berechtigt zur Ausbildung und Prüfung sind:

- DLRG-Tauchlehrer im Auftrag ihres Landesverbandes bzw. des Bundesverbandes

Ausführungsbestimmungen:

*Als Ausbildungshelfer können Taucher mit der Leistungsstufe Gerätetauchschein*** oder Inhaber eines gleichwertigen Sporttauchbrevets herangezogen werden.*

614.3 Ausbildung und Prüfung

Die Ausbildung wird von den Gliederungen, Bezirken, Landesverbänden oder dem Bundesverband durchgeführt.

Die Stundenaufteilung ist dem Ausbildungsrahmenplan „Gerätetauchschein*“ der DLRG zu entnehmen.

614.4 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Taucherurkunde erfolgt durch die prüfende Gliederung oder den Bundesverband.

Die Beurkundung erfolgt durch den prüfberechtigten Tauchlehrer im ATN und im Log-/Taucherdienstbuch mit Prüfernummer und Unterschrift.

Die Prüfung ist unter der Nummer ../614/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

Die Registrierung erfolgt über den Bundesverband.

614.5 Anerkennung anderer Ausbildungen

Ausbildungen anderer Tauchsportverbände (z. B. Partnerverbände der CMAS) werden anerkannt, wenn durch das Log- / Taucherdienstbuch eine gleichwertige Ausbildung nachgewiesen werden kann.

615 DLRG-Gerätetauchschein (CMAS**)**

615.1 Voraussetzung für den Erwerb in der DLRG

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Mindestalter 16 Jahre
- Nachweis der Tauchtauglichkeit und des (zusätzlichen) privaten Versicherungsschutzes gemäß Anweisung für das Gerätetauchen in der DLRG
- Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber (152) zum Zeitpunkt der Prüfung nicht älter als zwei Jahre
- Voraussetzungen gemäß Anweisung für die DLRG Gerätetauchausbildungen und -prüfungen

615.2 Leistungen der Prüfung

Die Leistungen der Prüfung regelt die Anweisung für die DLRG Gerätetauchausbildungen und -prüfungen.

615.3 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

Berechtigt zur Ausbildung und Prüfung sind:

- DLRG-Tauchlehrer**/** im Auftrag ihres Landesverbandes bzw. des Bundesverbandes

Ausführungsbestimmungen:

*Als Ausbildungshelfer können Taucher mit der Leistungsstufe DLRG-Gerätetauchschein*** oder Inhaber eines gleichwertigen Sporttauchbrevets herangezogen werden.*

615.4 Ausbildung und Prüfung

Die Ausbildung wird von den Landesverbänden, Bezirken, Ortsgruppen oder dem Bundesverband durchgeführt. Die Stundenaufteilung ist dem Ausbildungsrahmenplan „Gerätetauchschein**“ der DLRG zu entnehmen.

615.5 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Taucherurkunde erfolgt durch die prüfende Gliederung oder den Bundesverband.

Die Beurkundung erfolgt durch den prüfberechtigten Tauchlehrer im ATN und im Log- / Taucherdienstbuch mit Prüfernummer und Unterschrift.

Die Prüfung ist unter der Nummer .../615/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

Die Registrierung erfolgt über den Bundesverband.

615.6 Anerkennung anderer Ausbildungen

Ausbildungen anderer Tauchverbände (z.B. Partnerverbände der CMAS) werden anerkannt, wenn durch das Log- / Taucherdienstbuch eine gleichwertige Ausbildung nachgewiesen werden kann.

616 DLRG-Gerätetauchschein* (CMAS***)**

616.1 Voraussetzung für den Erwerb in der DLRG

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Mindestalter 18 Jahre
- Nachweis der Tauchtauglichkeit und des (zusätzlichen) privaten Versicherungsschutzes gemäß Anweisung für das Gerätetauchen in der DLRG
- Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber (152); zum Zeitpunkt der Prüfung nicht älter als zwei Jahre.
- Anmeldung zum Assistenz-Tauchausbilder beim Fachbereich Tauchen des Bundesverbandes, dabei hat der DLRG-LV zu bestätigen, dass der Anwärter in der Tauchlehrerausbildung ist und die notwendigen Voraussetzungen bei Antragstellung dafür erfüllt.
- Freigabe durch den Fachbereich Tauchen des Bundesverbandes
- Voraussetzungen gemäß Anweisung für die DLRG Gerätetauchausbildungen und -prüfungen

616.2 Leistungen der Prüfung

Die Leistungen der Prüfung regelt die Anweisung für die DLRG Gerätetauchausbildungen und -prüfungen.

616.3 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

Berechtigt zur Ausbildung und Prüfung sind:

- DLRG-Tauchlehrer**/** im Auftrag des Bundesverbandes

Ausführungsbestimmungen:

*Als Ausbildungshelfer können Taucher mit der Leistungsstufe DLRG-Gerätetauchschein*** oder Inhaber eines gleichwertigen Sporttauchbrevets herangezogen werden. Für die gesamte Ausbildung des Tauchlehreranwärters ist namentlich ein verantwortlicher Mentor und Prüfer zu benennen.*

616.4 Ausbildung und Prüfung

Die Ausbildung wird von den Landesverbänden, oder dem Bundesverband durchgeführt, nach Freigabe durch den Fachbereich Tauchen des Bundesverbandes und Benennung eines Tauchausbilders mindestens DLRG – Tauchlehrer**. Die Stundenaufteilung ist dem Ausbildungsrahmenplan „Gerätetauchschein***“ der DLRG zu entnehmen.

616.5 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Taucherurkunde erfolgt durch die prüfende Gliederung oder den Bundesverband.

Die Beurkundung erfolgt durch den prüfberechtigten Tauchlehrer im ATN und im Log-/Taucherdienstbuch mit Prüfernummer und Unterschrift.

Die Prüfung ist unter der Nummer ../616/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

Die Registrierung erfolgt über den Fachbereich Tauchen des Bundesverbandes.

616.6 Anerkennung anderer Ausbildungen

Ausbildungen anderer Tauchverbände (z.B. Partnerverbände der CMAS) werden anerkannt, wenn durch das Log- / Taucherdienstbuch eine gleichwertige Ausbildung nachgewiesen werden kann.

62 DLRG-Fortbildungen Gerätetauchen

621 Orientierung beim Tauchen

621.1 Voraussetzung für den Erwerb in der DLRG

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber (152) nicht älter als zwei Jahre,
- Nachweis der Tauchtauglichkeit und des (zusätzlichen) privaten Versicherungsschutzes gemäß Anweisung für das Gerätetauchen in der DLRG
- Voraussetzung gemäß Richtlinie Gerätetauchausbildung und Prüfung der DLRG

621.2 Leistungen der Prüfung

- Die Leistung der Prüfung regelt die Richtlinie Gerätetauchausbildung und -prüfung der DLRG

621.3 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

Berechtigt zur Ausbildung und Prüfung sind:

- DLRG-Tauchlehrer im Auftrag ihres Landesverbandes bzw. des Bundesverbandes.

Ausführungsbestimmungen:

*Als Ausbildungshelfer können Taucher mit der Leistungsstufe DLRG-Gerätetauchschein*** oder Inhaber eines gleichwertigen Sporttauchbrevets herangezogen werden.*

621.4 Ausbildung und Prüfung

Die Örtlichkeiten für die Tauchgänge sind so zu wählen, dass entsprechend der Sichtverhältnisse gefahrlos mit mindestens 3 Tauchern pro Gruppe (1 Tauchlehrer, 2 Anwärter) gearbeitet werden kann.

Die Stundenaufteilung ist dem Ausbildungsrahmenplan "Orientierung beim Tauchen" zu entnehmen.

621.5 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Taucherurkunde erfolgt durch die prüfende Gliederung oder den Bundesverband.

Die Beurkundung erfolgt durch den prüfberechtigten Tauchlehrer im ATN und im Log- / Taucherdienstbuch mit Prüfernummer und Unterschrift.

Die Prüfung ist unter der Nummer .../621/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

Die Registrierung erfolgt über den Bundesverband.

621.6 Anerkennung anderer Ausbildungen

Ausbildungen anderer Tauchsportverbände (z. B. Partnerverbände der CMAS) werden anerkannt, wenn durch das Log- / Taucherdienstbuch eine gleichwertige Ausbildung nachgewiesen werden kann.

622 Gruppenführung

622.1 Voraussetzung für den Erwerb

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber (152) nicht älter als zwei Jahre
- Nachweis der Tauchtauglichkeit und des (zusätzlichen) privaten Versicherungsschutzes gemäß Anweisung für das Gerätetauchen in der DLRG
- Voraussetzung gemäß Richtlinie Gerätetauchausbildung und -prüfung der DLRG

622.2 Leistungen der Prüfung

Die Leistung der Prüfung regelt die Richtlinie Gerätetauchausbildung und -prüfung der DLRG

622.3 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

Berechtigt zur Ausbildung und Prüfung sind:

- DLRG-Tauchlehrer im Auftrag ihres Landesverbandes bzw. des Bundesverbandes.

Ausführungsbestimmungen:

*Als Ausbildungshelfer können Taucher mit der Leistungsstufe DLRG-Gerätetauchschein*** oder Inhaber eines gleichwertigen Sporttauchbrevets herangezogen werden.*

622.4 Ausbildung und Prüfung

Die Örtlichkeiten für die Tauchgänge sind so zu wählen, dass entsprechend der Sichtverhältnisse gefahrlos mit mindestens 3 Tauchern pro Gruppe (1 Tauchlehrer, 2 Anwärter) gearbeitet werden kann.

Die Stundenaufteilung ist dem Ausbildungsrahmenplan „Gruppenführung“ zu entnehmen.

622.5 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Taucherurkunde erfolgt durch die prüfende Gliederung oder dem Bundesverband.

Die Beurkundung erfolgt durch den prüfberechtigten Tauchlehrer im ATN und im Log- / Taucherdienstbuch mit Prüfernummer und Unterschrift.

Die Prüfung ist unter der Nummer ../622/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

Die Registrierung erfolgt über den Bundesverband.

622.6 Anerkennung anderer Ausbildungen

Ausbildungen anderer Tauchsportverbände (z. B. Partnerverbände der CMAS) werden anerkannt, wenn durch das Log- / Taucherdienstbuch eine gleichwertige Ausbildung nachgewiesen werden kann.

623 Tauchsicherheit und Rettung

623.1 Voraussetzung für den Erwerb

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber (152) nicht älter als zwei Jahre
- Mindestalter 16 Jahre
- Nachweis der Tauchtauglichkeit und des (zusätzlichen) privaten Versicherungsschutzes gemäß Anweisung für das Gerätetauchen in der DLRG
- Voraussetzung gemäß Richtlinie Gerätetauchausbildung und -prüfung der DLRG

623.2 Leistungen der Prüfung

Die Leistung der Prüfung regelt die Richtlinie Gerätetauchausbildung und -prüfung der DLRG

623.3 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

Berechtigt zur Ausbildung und Prüfung sind:

- DLRG-Tauchlehrer**/** im Auftrag ihres Landesverband bzw. des Bundesverbandes.

Ausführungsbestimmungen:

*Als Ausbildungshelfer können Taucher mit der Leistungsstufe DLRG-Gerättauchschein*** oder Inhaber eines gleichwertigen Sporttauchbrevets herangezogen werden.*

623.4 Ausbildung und Prüfung

Die Örtlichkeiten für die Tauchgänge sind so zu wählen, dass entsprechend der Sichtverhältnisse gefahrlos mit mindestens 3 Tauchern pro Gruppe (1 Tauchlehrer, 2 Anwärter) gearbeitet werden kann.

Die Stundenaufteilung ist dem Ausbildungsrahmenplan "Tauchsicherheit und Rettung" zu entnehmen.

623.5 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Taucherurkunde erfolgt durch die prüfende Gliederung oder den Bundesverband.

Die Beurkundung erfolgt durch den prüfberechtigten Tauchlehrer im ATN und im Log- / Taucherdienstbuch mit Prüfernummer und Unterschrift.

Die Prüfung ist unter der Nummer .../623/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

Die Registrierung erfolgt über den Bundesverband.

623.6 Anerkennung anderer Ausbildungen

Die Ausbildung zum DLRG Einsatztaucher Stufe 1 / 2 beinhaltet das Modul Tauchrettung und wird daher als gleichwertig anerkannt.

Ausbildungen anderer Tauchsportverbände (z. B. Partnerverbände der CMAS) werden anerkannt, wenn durch das Log- / Taucherdienstbuch eine gleichwertige Ausbildung nachgewiesen werden kann.

624 Nachtauchen

624.1 Voraussetzung für den Erwerb

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber (152) nicht älter als zwei Jahre
- Mindestalter 16 Jahre
- Nachweis der Tauchtauglichkeit und des (zusätzlichen) privaten Versicherungsschutzes gemäß Anweisung für das Gerätetauchen in der DLRG
- Voraussetzung gemäß Richtlinie Gerätetauchausbildung und -prüfung der DLRG

624.2 Leistungen der Prüfung

Die Leistung der Prüfung regelt die Richtlinie Gerätetauchausbildung und -prüfung der DLRG

624.3 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

Berechtigt zur Ausbildung und Prüfung sind:

- DLRG-Tauchlehrer im Auftrag ihres Landesverbandes bzw. des Bundesverbandes.

Ausführungsbestimmungen:

*Als Ausbildungshelfer können Taucher mit der Leistungsstufe DLRG-Gerätetauchschein*** oder Inhaber eines gleichwertigen Sporttauchbrevets herangezogen werden.*

624.4 Ausbildung und Prüfung

Die Örtlichkeiten für die Tauchgänge sind so zu wählen, dass entsprechend der Sichtverhältnisse gefahrlos mit mindestens 3 Tauchern pro Gruppe (1 Tauchlehrer, 2 Anwarter) gearbeitet werden kann.

Die Stundenaufteilung ist dem Ausbildungsrahmenplan „Nachttauchen“ zu entnehmen.

624.5 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Taucherurkunde erfolgt durch die prüfende Gliederung oder den Bundesverband.

Die Beurkundung erfolgt durch den prüfberechtigten Tauchlehrer im ATN und im Log- / Taucherdienstbuch mit Prüfernummer und Unterschrift.

Die Prüfung ist unter der Nummer .../624/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

Die Registrierung erfolgt über den Bundesverband.

624.6 Anerkennung anderer Ausbildungen

Die Ausbildung zum DLRG Einsatztaucher Stufe 2 beinhaltet das Modul Nachttauchen und wird daher als gleichwertig anerkannt.

Ausbildungen anderer Tauchsportverbände (z. B. Partnerverbände der CMAS) werden anerkannt, wenn durch das Log- / Taucherdienstbuch eine gleichwertige Ausbildung nachgewiesen werden kann.

625 Strömungstauchen

625.1 Voraussetzung für den Erwerb

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber (152) nicht älter als zwei Jahre
- Mindestalter 16 Jahre
- Nachweis der Tauchtauglichkeit und des (zusätzlichen) privaten Versicherungsschutzes gemäß Anweisung für das Gerätetauchen in der DLRG
- Voraussetzung gemäß Richtlinie Gerätetauchausbildung und -prüfung der DLRG

625.2 Leistungen der Prüfung

Die Leistung der Prüfung regeln die Richtlinie Gerätetauchausbildung und -prüfung der DLRG

625.3 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

Berechtigt zur Ausbildung und Prüfung sind:

- DLRG-Tauchlehrer**/** im Auftrag ihres Landesverbandes bzw. des Bundesverbandes.

Ausführungsbestimmungen:

*Als Ausbildungshelfer können Taucher mit der Leistungsstufe DLRG-Gerätetauchschein*** oder Inhaber eines gleichwertigen Sporttauchbrevets herangezogen werden.*

625.4 Ausbildung und Prüfung

Die Örtlichkeiten für die Tauchgänge sind so zu wählen, dass entsprechend der Sichtverhältnisse gefahrlos mit mindestens 3 Tauchern pro Gruppe (1 Tauchlehrer, 2 Anwärter) gearbeitet werden kann.

Die Stundenaufteilung ist dem entsprechenden Ausbildungsrahmenplan zu entnehmen.

625.5 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Taucherurkunde erfolgt durch die prüfende Gliederung oder dem Bundesverband.

Die Beurkundung erfolgt durch den prüfberechtigten Tauchlehrer im ATN und im Log- / Taucherdienstbuch mit Prüfernummer und Unterschrift.

Die Prüfung ist unter der Nummer ../625/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

Die Registrierung erfolgt über den Bundesverband.

625.6 Anerkennung anderer Ausbildungen

Ausbildungen anderer Tauchsportverbände (z. B. Partnerverbände der CMAS) werden anerkannt, wenn durch das Log- / Taucherdienstbuch eine gleichwertige Ausbildung nachgewiesen werden kann.

626 Trockentauchen

626.1 Voraussetzung für den Erwerb

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber (152) nicht älter als zwei Jahre
- Mindestalter 16 Jahre
- Nachweis der Tauchtauglichkeit und des (zusätzlichen) privaten Versicherungsschutzes gemäß Anweisung für das Gerätetauchen in der DLRG
- Voraussetzung gemäß Richtlinie Gerätetauchausbildung und -prüfung der DLRG

626.2 Leistungen der Prüfung

Die Leistung der Prüfung regeln die Richtlinie Gerätetauchausbildung und -prüfung der DLRG

626.3 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

Berechtigt zur Ausbildung und Prüfung sind:

- DLRG-Tauchlehrer**/** mit eigenem Fortbildungsnachweis Trockentauchen
- DLRG-Tauchlehrer, die ihre DLRG-Tauchlehrer** Lizenz vor dem 01.01.2007 erlangt haben, sind im Auftrag ihres Landesverbandes bzw. des Bundesverbandes ohne Fortbildungsnachweis Trockentauchen ausbildungs- und abnahmeberechtigt.

Ausführungsbestimmungen:

*Als Ausbildungshelfer können Taucher mit der Leistungsstufe DLRG-Gerätetauchschein*** oder Inhaber eines gleichwertigen Sporttauchbrevets herangezogen werden.*

626.4 Ausbildung und Prüfung

Die Örtlichkeiten für die Tauchgänge sind so zu wählen, dass entsprechend der Sichtverhältnisse gefahrlos mit mindestens 3 Tauchern pro Gruppe (1 Tauchlehrer, 2 Anwärter) gearbeitet werden kann.

Die Stundenaufteilung ist dem Ausbildungsrahmenplan zu entnehmen.

626.5 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Taucherurkunde erfolgt durch die prüfende Gliederung oder dem Bundesverband.

Die Beurkundung erfolgt durch den prüfberechtigten Tauchlehrer im ATN und im Log- / Taucherdienstbuch mit Prüfernummer und Unterschrift.

Die Prüfung ist unter der Nummer ../626/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

Die Registrierung erfolgt über den Bundesverband.

626.6 Anerkennung anderer Ausbildungen

Ausbildungen anderer Tauchsportverbände (z. B. Partnerverbände der CMAS) werden anerkannt, wenn durch das Log- / Taucherdienstbuch eine gleichwertige Ausbildung nachgewiesen werden kann.

627 Medizin Praxis

627.1 Voraussetzung für den Erwerb

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber (152) nicht älter als zwei Jahre
- Voraussetzung gem. gültige Richtlinie Gerätetauchausbildung und Prüfung der DLRG

627.2 Leistungen der Prüfung

Die Leistung der Prüfung regeln die jeweils gültige Richtlinie Gerätetauchausbildung und Prüfung der DLRG

627.3 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

Berechtigt zur Ausbildung und Prüfung sind:

- DLRG-Tauchlehrer**/** mit eigenem Fortbildungsnachweis Medizin Praxis
- DLRG-Tauchlehrer, die ihre DLRG-Tauchlehrer** Lizenz vor dem 01.01.2007 erlangt haben, sind im Auftrag ihres Landesverbandes bzw. des Bundesverbandes ohne Fortbildungsnachweis Medizin Praxis ausbildungs- und abnahmeberechtigt.

Die Ausbildung und Abnahme erfolgt in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Landesverbandsarzt oder einem in der Notfallmedizin und in taucherischen Belangen kompetenten Arzt.

Ausführungsbestimmungen:

*Als Ausbildungshelfer können Taucher mit der Leistungsstufe DLRG-Gerätetauchschein*** oder Inhaber eines gleichwertigen Sporttauchbrevets herangezogen werden.*

627.4 Ausbildung und Prüfung

Die Stundenaufteilung ist dem Ausbildungsrahmenplan zu entnehmen.

627.5 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Taucherurkunde erfolgt durch die prüfende Gliederung oder den Bundesverband.

Die Beurkundung erfolgt durch den prüfberechtigten Tauchlehrer im ATN und im Log- / Taucherdienstbuch mit Prüfernummer und Unterschrift.

Die Prüfung ist unter der Nummer ../627/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

Die Registrierung erfolgt über den Bundesverband.

627.6 Anerkennung anderer Ausbildungen

Ausbildungen anderer Tauchsportverbände (z. B. Partnerverbände der CMAS) werden anerkannt, wenn durch das Log- / Taucherdienstbuch eine gleichwertige Ausbildung nachgewiesen werden kann.

628 Eistauchen

628.1 Voraussetzung für den Erwerb

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber (152) nicht älter als zwei Jahre
- Mindestalter 18 Jahre
- Gerätetauchgrundschein**
- Nachweis der Tauchtauglichkeit und des (zusätzlichen) privaten Versicherungsschutzes gemäß Anweisung für das Gerätetauchen in der DLRG
- Voraussetzung gemäß Richtlinie Gerätetauchausbildung und -prüfung der DLRG

628.2 Leistungen der Prüfung

Die Leistung der Prüfung regeln die Richtlinie Gerätetauchausbildung und -prüfung der DLRG

628.3 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

Berechtigt zur Ausbildung und Prüfung sind:

- DLRG – Tauchlehrer**/** mit eigenem Fortbildungsnachweis Eistauchen
- DLRG-Tauchlehrer, die ihre DLRG-Tauchlehrer** Lizenz vor dem 01.01.2007 erlangt haben, sind im Auftrag ihres Landesverbandes bzw. des Bundesverbandes ohne Fortbildungsnachweis Eistauchen ausbildungs- und abnahmeberechtigt.

Ausführungsbestimmungen:

*Als Ausbildungshelfer Taucher mit der Leistungsstufe DLRG-Gerätetauchschein*** oder Inhaber eines gleichwertigen Sporttauchbrevets herangezogen werden.*

628.4 Ausbildung und Prüfung

Die Örtlichkeiten für die Tauchgänge sind so zu wählen, dass entsprechend der Sichtverhältnisse gefahrlos gearbeitet werden kann.

Die Stundenaufteilung ist dem Ausbildungsrahmenplan zu entnehmen.

628.5 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Taucherurkunde erfolgt durch die prüfende Gliederung oder den Bundesverband.

Die Beurkundung erfolgt durch den prüfberechtigten Tauchlehrer im ATN und im Log- / Taucherdienstbuch mit Prüfernummer und Unterschrift.

Die Prüfung ist unter der Nummer .../628/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren. Die Registrierung erfolgt über den Bundesverband.

628.6 Anerkennung anderer Ausbildungen

Ausbildungen anderer Tauchsportverbände (z. B. Partnerverbände der CMAS) werden anerkannt, wenn durch das Log- / Taucherdienstbuch eine gleichwertige Ausbildung nachgewiesen werden kann.

68 DLRG-Ausbilder Gerätetauchen (DLRG-Tauchlehrer)

681 DLRG-Tauchlehrer* (CMAS M 1)

681.1 Voraussetzung für den Erwerb in der DLRG

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Mindestalter 18 Jahre
- Gemeinsamer Grundausbildungsblock (173)
- gültige Einsatztaucherberechtigung Stufe 2 der DLRG
- Befürwortung durch den Landesverband oder Bundesverband
- Voraussetzungen gemäß Richtlinie DLRG Tauchlehrerprüfung und Crossoverprüfung im Gerätetauchbereich

681.2 Leistungen der Prüfung

Die Leistungen der Prüfung regelt die Richtlinie DLRG Tauchlehrerprüfung und Crossoverprüfung im Gerätetauchbereich

681.3 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

Berechtigt zur Ausbildung sind:

- DLRG-Tauchlehrer*** im Auftrag des Landesverbandes oder des Bundesverbandes

Berechtigt zur Prüfung sind:

- Die Berechtigung zur Prüfung regelt die Richtlinie DLRG Tauchlehrerprüfung und Crossoverprüfung im Gerätetauchbereich

Ausführungsbestimmungen:

*Als Ausbildungshelfer können DLRG-Tauchlehrer** herangezogen werden.*

681.4 Ausbildung

Die Ausbildung zum DLRG-Tauchlehrer* wird unter Leitung eines beauftragten DLRG-Tauchlehrers*** von den Landesverbänden oder dem Bundesverband durchgeführt.

Ausführungsbestimmungen:

Die Stundenaufteilung ist dem entsprechenden Ausbildungsrahmenplan DLRG-Tauchlehrer zu entnehmen.*

Der DLRG-Tauchlehrer ist berechtigt, im Auftrage seines Landesverbandes oder des Bundesverbandes das Deutsche Schnorcheltauchabzeichen und gemäß der jeweils gültigen Richtlinie Gerätetauchschein-ausbildung und -prüfung die für den DLRG-Tauchlehrer* vorgesehenen Ausbildungsstufen auszubilden und zu prüfen.*

681.5 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Tauchlehrerurkunde erfolgt durch den Bundesverband.

Die Beurkundung der Prüfungsunterlagen erfolgt durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission auf der ATN Checkliste. Diese ist dem Bundesverband zur Ausstellung der Urkunde zuzuleiten.

Die Prüfung ist unter der Nummer .../681/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

Die Registrierung erfolgt kostenpflichtig über den Bundesverband.

681.6 Gültigkeitszeitraum / Verlängerungen

Die Lizenz DLRG-Tauchlehrer* ist unbegrenzt gültig.

Ausführungsbestimmungen:

Für die Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung muss ein Lehrauftrag durch den zuständigen Landes- oder den Bundesverband erteilt werden. Dieser ist grundsätzlich auf 4 Jahre befristet und kann verlängert werden, wenn der Ausbilder im Besitz einer gültigen Tauchtauglichkeitsbescheinigung ist und in dieser Zeit entsprechende Fortbildungen nachgewiesen hat. Art und den Umfang der Fortbildung legt der entsprechende Landes- respektive der Bundesverband individuell fest.

681.7 Umschreibung und Anerkennung

Eine Übernahme von entsprechend qualifizierten Tauchlehrern anderer Organisationen ist auf Antrag des Technischen Leiters des Landesverbandes und Befürwortung durch die zuständige Gliederung nach Einzelprüfung durch den Bundesverband möglich. Näheres regelt die Richtlinie DLRG-Tauchlehrerprüfung und Crossoverprüfung im Gerätetauchbereich.

Ausführungsbestimmungen:

Die Stundenaufteilung regelt die jeweils gültige Richtlinie DLRG – Tauchlehrerprüfung und Crossoverprüfung im Gerätetauchbereich.

683 DLRG-Tauchlehrer (CMAS M2)**

683.1 Voraussetzung für den Erwerb in der DLRG

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Mindestalter 20 Jahre
- Gültige Einsatztaucherberechtigung Stufe 2 der DLRG
- Befürwortung durch den Landesverband oder den Bundesverband
- Voraussetzungen gemäß Richtlinie DLRG-Tauchlehrerprüfung und Crossoverprüfung im Gerätetauchbereich

683.2 Leistungen der Prüfung

Die Leistungen der Prüfung regelt die jeweils gültige Richtlinie DLRG-Tauchlehrerprüfung und Crossoverprüfung im Gerätetauchbereich.

683.3 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

Berechtigt zur Ausbildung sind:

- DLRG-Tauchlehrer*** im Auftrag des Landesverbandes oder des Bundesverbandes.

Berechtigung zur Prüfung:

- Die Berechtigung zur Prüfung regelt die Richtlinie DLRG – Tauchlehrerprüfung und Crossoverprüfung im Gerätetauchbereich.

Ausführungsbestimmungen:

*Als Ausbildungshelfer können DLRG-Tauchlehrer** herangezogen werden.*

683.4 Ausbildung

Die Ausbildung zum DLRG-Tauchlehrer** wird unter Leitung eines beauftragten DLRG-Tauchlehrers*** von den Landesverbänden oder dem Bundesverband durchgeführt.

Ausführungsbestimmungen

*Die Stundenaufteilung ist dem Ausbildungsrahmenplan DLRG-Tauchlehrer** zu entnehmen.*

*Der DLRG-Tauchlehrer** ist berechtigt, im Auftrage seines Landesverbandes oder des Bundesverbandes das Deutsche Schnorcheltauchabzeichen, und gemäß der Richtlinie Gerätetauchscheinausbildung und Prüfung die für den DLRG-Tauchlehrer** vorgesehenen Ausbildungsstufen auszubilden und zu prüfen.*

683.5 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Tauchlehrerurkunde erfolgt durch den Bundesverband.

Die Beurkundung der Prüfungsunterlagen erfolgt durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission auf der ATN Checkliste. Diese ist dem Bundesverband zur Ausstellung der Urkunde zuzuleiten.

Die Prüfung ist unter der Nummer .../683/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

Die Registrierung erfolgt kostenpflichtig über den Bundesverband.

683.6 Gültigkeitszeitraum / Verlängerungen

Die Lizenz DLRG-Tauchlehrer** ist unbegrenzt gültig.

Ausführungsbestimmungen:

Für die Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung muss ein Lehrauftrag durch den zuständigen Landes- oder den Bundesverband erteilt werden. Dieser ist grundsätzlich auf 4 Jahre befristet und kann verlängert werden, wenn der Ausbilder im Besitz einer gültigen Tauchtauglichkeitsbe-

scheinigung ist und in dieser Zeit entsprechende Fortbildungen nachgewiesen hat. Art und den Umfang der Fortbildung legt der entsprechende Landes- respektive der Bundesverband individuell fest.

683.7 Umschreibung und Anerkennung

Eine Übernahme von entsprechend qualifizierten Tauchlehrern anderer Organisationen ist auf Antrag des Technischen Leiters des Landesverbandes und Befürwortung durch die zuständige Gliederung nach Einzelprüfung durch den Bundesverband möglich. Näheres regelt die Richtlinie DLRG-Tauchlehrerprüfung und Crossoverprüfung im Gerätetauchbereich.

69 DLRG-Multiplikatoren Gerätetauchen (Ausbilder DLRG-Tauchlehrer)

692 DLRG-Tauchlehrer* (CMAS M3)**

692.1 Voraussetzung für den Erwerb in der DLRG

- Mitgliedschaft in der DLRG
- gültige Einsatztaucherberechtigung Stufe 2 der DLRG
- Befürwortung durch den zuständigen Landesverband und den Bundesverband
- DLRG-Multiplikator Einsatztauchen (691)
- Voraussetzungen gemäß Richtlinie DLRG – Tauchlehrerprüfung und Crossoverprüfung im Gerätetauchbereich

692.2 Leistungen der Prüfung

Die Leistungen der Prüfung regelt die Richtlinie DLRG – Tauchlehrerprüfung und Crossoverprüfung im Gerätetauchbereich

692.21 Prüfungskommission

Die Besetzung der Prüfungskommission regelt die Richtlinie DLRG-Tauchlehrerprüfung und Crossoverprüfung im Gerätetauchbereich

692.3 Ausbildung

Die Ausbildung zum DLRG-Tauchlehrer*** wird unter Mitarbeit der Landesverbände vom Bundesverband durchgeführt.

Der DLRG-Tauchlehrer*** ist berechtigt, im Auftrage seines Landesverbandes oder des Bundesverbandes das Deutsche Schnorcheltauchabzeichen, Signalmann, Einsatztaucher Stufe 1 und 2, Taucheinsatzführer, Lehrtaucher, Multiplikator Einsatztauchen und gemäß der „Richtlinie DLRG-Tauchlehrerprüfung und Crossoverprüfung im Gerätetauchbereich“ und der Richtlinie „Gerätetauchscheinausbildung und -prüfung“ die für den CMAS Tauchlehrer*** vorgesehenen Ausbildungsstufen auszubilden und zu prüfen.

Der DLRG-Tauchlehrer*** wird als Multiplikator in den Landesverbänden für die DLRG-Tauchlehreraus- und -fortbildung eingesetzt.

692.4 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Tauchlehrerurkunde erfolgt durch den Bundesverband.

Die Beurkundung der Prüfungsunterlagen erfolgt durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission auf der ATN Checkliste. Diese ist dem Bundesverband zur Ausstellung der Urkunde zuzuleiten.

Die Prüfung ist unter der Nummer ../692/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

Die Registrierung erfolgt kostenpflichtig über den Bundesverband.

692.5 Gültigkeitszeitraum / Verlängerungen

Die Lizenz DLRG-Tauchlehrer*** ist unbegrenzt gültig.

Ausführungsbestimmungen:

*Der DLRG-Tauchlehrer*** hat sich im Fachbereich fortzubilden und muss im Besitz einer gültigen Lizenz DLRG-Einsatztaucher Stufe 2 (613) sein.*

692.6 Umschreibung

Eine Umschreibung ist nicht möglich.

